

18. Zum Begriff „Waren“ im Sinne von §196 Abs.1 Nr.1 BGB.

III. Zivilsenat. Urf. v. 14. Oktober 1930 i. S. Gebr. Fr. AG. (Bekl.)  
w. Wwe. Sch. (Kl.). III 425/29.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 27. September 1919 und Nachtragsvertrag vom 18. November 1919 verkaufte der Gemann und Rechtsvorgänger der Klägerin, Heinrich Sch. in M., im Zusammenhang mit der Auflösung seines Geschäfts, einer Möbelfabrik und

Bauschreinerei, sein Schnittholzlager (1947 cbm) für rund 643000 M. an die Beklagte, eine Holzgroßhandlung. Die Käuferin hatte den Kaufpreis vom 1. Februar 1920 ab mit 4 $\frac{1}{2}$ % zu verzinsen und je zur Hälfte am 1. Februar 1922 und 1. August 1922 zu zahlen. Sie zahlte den gesamten Betrag nebst Zinsen in drei Posten, nämlich am 1. Februar, 4. April und 2. Mai 1922. Nach dem Tode des Sch. trat die Klägerin, seine Witwe und Erbin, erstmals am 17. August 1926 wegen Aufwertung der geleisteten Papiermarkzahlungen an die Beklagte heran. Die Beklagte verhielt sich stets ablehnend auf dieses Ansinnen, das die Klägerin bis zum Mai 1928 verfolgte. Mit der am 16. Juli 1928 erhobenen Klage verlangt die Klägerin Aufwertung nach richterlichem Ermessen, mindestens aber in Höhe von 20000 RM. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

#### Gründe:

Von den mehreren Angriffen der Revision ist der begründet, welcher sich gegen die Entscheidung des Berufungsrichters zur Verjährungsfrage wendet.

Wie der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum zugunsten der Beklagten darlegt, war das Hindernis, das die Rechtsprechung zunächst noch der erfolgreichen Durchführung von Aufwertungsansprüchen der in Rede stehenden Art bereitet hatte, mit dem 1. Juli 1924 weggefallen. Von diesem Tage an lief für den Klageanspruch die vierjährige Verjährungsfrist gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB. Die Verjährung vollendete sich mit dem 1. Juli 1928. Die Klage ist unstreitig erst Mitte Juli 1928 erhoben. Mithin ist, wie der Berufungsrichter selbst bemerkt, der Verjährungseinwand der Beklagten gerechtfertigt, wenn die Kaufpreisforderung aus dem Verkauf des Holzlagers den Anspruch eines Kaufmanns für Lieferung von Waren darstellt. Zu dieser Frage stellt das Berufungsgericht wiederum einwandfrei fest, daß der Verkäufer Sch., der sein Geschäft bis zum Februar 1920 fortbetrieben hat, im Zeitpunkt des Kaufabschlusses noch Kaufmann war; ferner, daß die Verjährung aus § 196 Abs. 1 Nr. 1 auch für Kaufverträge gilt, die sich nach Umfang und Anlaß über die gewöhnlichen Umsätze des täglichen Lebens erheben; endlich, daß auf der Seite der Be-

klagen, einer Holzgroßhandlung, ein gewöhnliches Umsatzgeschäft vorlag; denn sie erwarb das Holz, um es weiterzueräußern.

Dagegen tritt der Berufungsrichter die Meinung, daß das Holzlager für den Verkäufer Sch. keine „Ware“ gewesen sei. Der Begriff „Ware“ bezeichne nicht eine dem Gegenstand an sich anhaftende Eigenschaft, sondern eine ihm vom Inhaber verliehene Bestimmung. Sch. habe nicht Holzhandel betrieben, sondern eine Möbelfabrik; das Holz, das er anschaffte, habe zur Herstellung von Möbeln dienen sollen und sei für Sch. nur insofern „Ware“ gewesen, als es bestimmt war, nach Verarbeitung weiterveräußert zu werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB.). Die Verjährungsvorschrift richte sich gegen den Verkäufer; sie habe daher nur Ansprüche im Auge, die vom Standpunkt des Verkäufers aus Warenlieferungen dargestellt hätten. Die Verjährungsvorschrift möge sich zwar nicht auf solche Waren beschränken, die der Kaufmann regelmäßig im Betrieb gerade seines Handelsgeschäfts umsetze; auch wenn z. B. ein Wollwarenhandler ein Gelegenheitsgeschäft in Pelzen mache, habe er damit die Pelze zu seiner Ware gemacht; stets müsse es sich aber um Gegenstände handeln, mit denen der Kaufmann Handel treibe. Der Vertrag, auf Grund dessen sich Sch. im Hinblick auf die bevorstehende Auflösung seines Geschäfts des zur Herstellung von Möbeln angeschafften Holzlagers entäußert habe, möge zwar ein Handelsgeschäft für Sch. gewesen sein (§ 344 HGB.), aber es habe, vom Standpunkt des Verkäufers aus betrachtet, nicht die Lieferung von Waren betroffen.

Daran ist richtig, daß es für § 196 BGB. nur darauf ankommt, ob der Verkäufer als Kaufmann Ware geliefert hat, nicht auch darauf, ob der Käufer die Kaufsache als Ware erworben hat. Im übrigen kann aber dem Berufungsrichter nicht gefolgt werden.

Seine Darlegungen sind schon nicht schlüssig. Sie ließen sich allenfalls noch hören, wenn Sch. erst nach Auflösung seines Geschäfts das Holzlager veräußert hätte. So liegt die Sache aber nicht. Nach den Feststellungen des Urteils hat Sch. sein Geschäft bis in den Februar 1920 weitergeführt. Bei dem schon im Herbst 1919 abgeschlossenen Geschäft mit der Beklagten hat er von seinen Schnittholzbeständen soviel zurückbehalten, als er zur Fortführung des Geschäfts brauchte. Sein Journierholzlager hat er nicht an die Beklagte, sondern anderweit verkauft. Nach alledem

hat Sch. den Verkauf an die Beklagte nicht etwa unter Zwang oder Druck, sondern auf Grund kaufmännischer Ermügunen abgeschlossen, und er wird angesichts der damaligen hohen Preise, der vermeintlichen Teuerung, damals wohl das Geschäft für vorteilhaft gehalten haben. Indem er sich unter solchen Umständen zum Verkauf an die Beklagte entschloß, hat er die Schnittholzbestände „zum Verkauf bestimmt“, also von der eigenen Auffassung des Berufungsrichters aus die Vorräte zur „Ware“ gemacht. Die Sache liegt nicht anders, als wenn ein Kaufmann einen Teil seines Lagers abstößt, weil ihm das Lager zu groß wird („Liquiditätsrückichten“), oder wenn ein Fabrikant Hilfsstoffe abstößt, die im Hinblick auf einen Wechsel der Geschmacksrichtung zu entwerten drohen, oder wenn er Maschinen, Geräte und Werkzeuge veräußert, um modernere anzuschaffen („Rationalisierung“). Verkäufe solcher Art von der Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 1 auszunehmen, besteht kein Grund. Es ist also gerade die Willensrichtung des Verkäufers, die der Berufungsrichter vermißt hat, in Wahrheit gegeben.

Aber selbst davon abgesehen, sind die Darlegungen des Berufungsrichters nicht zu halten. § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. spricht nur von gelieferten Waren. Mag man dabei auch zunächst an die gewöhnlichen Warenumsatzgeschäfte des täglichen Lebens denken, so gibt doch der Gesetzesinhalt keine Ermächtigung zu einer einschränkenden Auslegung, was ja auch der Berufungsrichter nicht verkennt. Der Begriff der Ware ist ein allgemeiner Begriff des Handelsrechts, und das bürgerliche Recht hat ihn ersichtlich aus dem Handelsrecht übernommen. Ware bedeutet ganz allgemein bewegliche körperliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind (Staub *hGB.* 12. Aufl. Anm. 38 zu § 1, Anm. 3 vor § 373) oder die nach der Anschauung des Verkehrs als Gegenstände des Warenumsatzes in Betracht kommen können (Düringer-Sachenburg *hGB.* 3. Aufl. Anm. 19 zu § 1; M. Wolff in Ehrenbergs Handbuch Bd. 4 S. 7). Eine Beschränkung des Begriffs auf solche Dinge, die der Kaufmann zum regelmäßigen Absatz bestimmt hat, ist weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung irgendwo vertreten, sie wird im Gegenteil von M. Wolff a. a. O. unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte ausdrücklich abgelehnt. Eine solche Beschränkung, welche die Rücksicht auf subjektive Absichten des Kaufmanns in den Begriff hereinbringen würde, verträgt sich

---

auch kaum mit der Bedeutung, die der Begriff der Ware sonst im Handelsrecht hat. So ist der „Handelskauf“ (§§ 373 flg. HGB.) auf Waren (und Wertpapiere) beschränkt. Es geht nicht an, die Anwendung der wichtigen §§ 373 flg. HGB. in Fällen der hier in Rede stehenden Art auszuschließen.